

**Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
auf Basis Stundensatz
Bedingungen: Allianz TVBUB 2011 und Besondere Bestimmungen (BB)
- Kurzinformation -**

TV 537/00

**Gegenstand der
Versicherung;
Unterbrechungs-
schaden; Haftzeit
(§ 1 TVBUB 2011)**

Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden, wenn die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen infolge eines an diesen Sachen eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichwertige ersetzt werden muss.

Haftzeit ist der Zeitraum, für den bei einem Unterbrechungsschaden längstens Entschädigung geleistet wird.

**Versicherungssumme;
(§ 2 TVBUB 2011)
bzw. Nr. 1 BB)**

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Im Gegensatz zur klassischen Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung wird die Versicherungssumme vereinfacht gebildet aus dem Produkt des maximalen Stundensatzes je versicherter Maschine (Preisfaktor) und der Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Maschine (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes produziert hätte.

Der maximale Stundensatz ist der Betrag, den die jeweils versicherte Maschine an Fixkosten während der Arbeitsstunde (ggf. zuzüglich erwartetem Gewinn) verursacht.

**Sachschaden;
versicherte Gefahren
und Schäden
(§ 3 TVBUB 2011)**

Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck (nicht Explosion) oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang.

Nicht versichert (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Diebstahl (mitversichert sind jedoch die evt. Folgeschäden daraus);
- Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen; Terrorakte*;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
- betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

* Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.

**Umfang der
Entschädigung
(§ 5 TVBUB 2011
bzw. Nr. 3 BB)**

Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden, der innerhalb der Haftzeit und nach Abzug des Selbstbehaltes infolge eines versicherten Sachschadens nicht erwirtschaftet werden konnte.

Im Versicherungsfall ist der tatsächlich eingetretene Unterbrechungsschaden durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen (Bereicherungsverbot). Dies gilt sowohl für den tatsächlich erwirtschafteten Stundensatz als auch für die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden (z.B. anhand der für den Unterbrechungszeitraum vorliegenden Aufträge). Wird die Betriebsunterbrechung durch Schadenminderungsmaßnahmen verhindert, werden die aufgewendeten Mehrkosten ersetzt.

Wichtiger Hinweis:

Die Entschädigung in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung auf Basis Stundensatz errechnet sich nicht aus dem vereinfachten Ansatz der Versicherungssummen-Bildung!